



Zertifizierungsprogramm der Prüf- und Zertifizierungsstelle des Fachbereiches für Persönliche Schutzausrüstungen

Persönliche Schutzausrüstungen gemäß
EU- Verordnung 2016/425
Produktsicherheitsgesetz - ProdSG

Stand 06.2018

Fachbereich Persönliche Schutzausrüstungen
Prüf- und Zertifizierungsstelle im DGUV Test
Zwengenberger Straße 68
42781 Haan

GS-PS-01

Inhaltsverzeichnis

1.Zweck und Anwendungsbereich	4
2.Begriffe	5
3.Dienstleistungen der Prüf- und Zertifizierungsstelle	6
4.Auftragserteilung	7
4.1Antragsschreiben	7
4.2Auftragsunterlagen	7
4.2.1 Prüfungen und Zertifizierungen	7
4.2.2 Zertifizierung auf Basis einer externen Prüfung	8
4.3Vertragsgestaltung	8
5.Teilprüfungen im Unterauftrag	9
6.Durchführung von Produktprüfungen, Überwachung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und sonstige Aufträge	9
6.1Baumuster	9
6.2Prüfung	10
6.3Überwachung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung	10
6.4Korrekturmaßnahmen	11
7. Berichte, Bescheinigungen und Bestätigungen	12
7.1Berichte und Bescheinigungen	12
7.2Bestätigungen	12
8.Gültigkeit der Grundsätze	12
9. Weitere Informationen	12
10. Prüf- und Bewertungsgrundlagen	13
10.1 Allgemeines	13
10.2 EU-Baumusterprüfungen	13
10.2.1 Zertifizierung auf Basis harmonisierter Normen	13
10.2.2 Zertifizierung auf Basis nicht harmonisierter Normen	13
10.3 GS-Zeichen	13
10.4 Ssonstige	14
11. Technische Anforderungen	15
11.1 Gesichtsschutz	15
11.2 Kopfschutz	15
11.3 Schutzkleidung	17
11.4 Hand- und Armschutz	19
11.5 PSA gegen Absturz	20

11.5.1	Allgemeine und gewerbliche PSA gegen Absturz	20
11.5.2	Bergsteigerausrüstung	21
11.5.3	Abseilgeräte	22
11.6	Fuß- und Beinschutzausrüstungen	23
11.7	PSA gegen Ertrinken	24
11.8	QM-Systeme	25
11.9	Schutzeinrichtungen	26
11.9.1	Schutznetze	26
11.9.2	Temporäre Seitenschutzsysteme	26

1. Zweck und Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsprogramm ist bei Prüfungen und Zertifizierungen von

- PSA,
- Schutznetzen, Schutzeinrichtungen

anzuwenden.

Die den Prüfungen und/oder Zertifizierungen zugrunde gelegten Anforderungen resultieren aus dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), sowie der 8. Verordnung hierzu und der EU- Verordnung 2016/425 (PSA) und den entsprechenden harmonisierten technischen Spezifikationen (Normen).

Darüber hinaus ist die Prüf- und Zertifizierungsordnung der Prüf- und Zertifizierungsstellen im DGUV Test (DGUV Grundsatz 300-003) heranzuziehen.

Die Prüfung und Zertifizierung der Produkte sowie die Ausführung von Dienstleistungen wird durchgeführt von der

Prüf- und Zertifizierungstelle des Fachbereiches Persönliche Schutzausrüstungen im DGUV Test

BG BAU
Abteilung PSA und besondere DGUV-Kooperationen
Zentrum für Sicherheitstechnik
Zwengenberger Str. 68
42781 Haan
Tel.: +49 (0) 21 29/ 576-431
Fax: +49 (0) 21 29/ 576-400
E-mail: psa-zs@bgbau.de
Internet: www.zs-bgbau.de

2. Begriffe

Prüfung

Technischer Vorgang, der aus dem Bestimmen eines oder mehrerer Kennwerte eines bestimmten Erzeugnisses, Verfahrens oder der aus einer Dienstleistung besteht und gemäß einer vorgeschriebenen Verfahrensweise durchzuführen ist.

Zertifizierung

Maßnahme durch einen unparteiischen Dritten, die anzeigt, dass hinsichtlich der Konformität angemessenes Vertrauen besteht, dass ein ordnungsgemäß bezeichnetes Erzeugnis, Verfahren oder eine ordnungsgemäß bezeichnete Dienstleistung in Übereinstimmung mit einer Rechtsnorm, einer bestimmten Norm oder einem anderen vereinbarten Sachverhalt oder Dokument ist.

Bestätigung von Produktmerkmalen

Maßnahme durch einen unparteiischen Dritten, die anzeigt, dass ein Verfahren durchlaufen wird, bei dem der Hersteller glaubhaft darlegt, dass sein Produkt den gesetzlichen Vorschriften, den berufsgenossenschaftlichen und den sonstigen anzuwendenden Regeln oder ggf. bestimmten Produkthanforderungen entspricht. Im Rahmen des Verfahrens zur Ausstellung der Bestätigung von Produktmerkmalen werden die Herstellerangaben geprüft.

3. Dienstleistungen der Prüf- und Zertifizierungsstelle

Zur Übersicht ist in der nachfolgenden Matrix in vereinfachter Form das Leistungsspektrum der Prüf- und Zertifizierungsstelle dargestellt.

Dienstleistungen	Prüf- berichte	Bestätigung	Zertifizierungen (Prüfbescheinigungen)					QM-Zertifikate			Gutachten nach	
Produktarten			EU	GS ^{*)}	DT	ET	BM	ISO 9001	PSA-VO Modul D	Prüfgrundlage P+Z	PSA-VO Mo- dul C2	Prüfgrundlage P+Z
PSA Kat. I	x	x	-	x	x	x	x	x	-	-	-	-
PSA Kat. II	x	x	X	x	x	x	-	x	-	-	-	-
PSA Kat. III	x	x	X	-	x	-	-	x	x	-	x	-
Schutznetze	x	x	-	x	x	x	-	x	-	x	-	x
Sonstige Ar- beitsmittel	x	x	-	x	x	x	x	x	-	x	-	x
Rettungsmittel	x	x	-	x	x	x	x	x	-	x	-	x

*) nur in Verbindung mit der Werkserstbesichtigung

EU = EU-Baumusterprüfbescheinigung
 GS = Geprüfte Sicherheit
 DT = DGUV Test-Zeichen
 ET = Euro Test
 BM = Baumusterprüfbescheinigung

4. Auftragserteilung

4.1 Antragsschreiben

Die Antragsstellung erfolgt grundsätzlich über ein auf der Internetseite abrufbares oder vorab zur Verfügung gestelltes Formblatt. Für jeden Prüfungsgegenstand ist ein gesonderter Antrag zu erteilen. Der Antrag kann auch formlos erfolgen, wenn er die im Formblatt genannten Informationen enthält.

4.2 Auftragsunterlagen

4.2.1 Prüfungen und Zertifizierungen

Der Auftrag muss enthalten:

1. Name und Anschrift des Antragstellers (Auftraggeber)
2. Name und Anschrift des Herstellers
3. Anschrift der Fertigungsstätte
4. Bezeichnung des Produktes
5. Angabe des/ der Typ(en) des Produktes
6. Angaben zur gewünschten Dienstleistung

Folgende Unterlagen sind dem Auftrag beizufügen, soweit dies nach Art der Dienstleistung notwendig ist:

1. Angaben über die Ausführung und die bestimmungsgemäße Verwendung des Produktes
2. Beschreibung des Produktes
3. Fotos und/oder Zeichnungen
4. Funktionsbeschreibung
5. Herstellerinformation (Gebrauchsanleitung) mit den erforderlichen allgemeinen sicherheitsrelevanten Hinweisen, wie
 - Name und Adresse des Herstellers;
 - Modell- oder Typbezeichnung;
 - Nummer der anzuwendenden Europäischen Normen mit Ausgabedatum;
 - Identifikationsnummer, wenn laut Norm gefordert;
 - Anleitung für die Lagerung, Benutzung und Pflege;
 - Genaue Anweisung für Reinigung und Desinfektion;
 - Einzelheiten des Verwendungsbereiches, der Schutzwirkung und der Funktionseigenschaften;
 - Einzelheiten über geeignetes Zubehör und Ersatzteile sowie -sofern zutreffend- eine Anleitung für die Anpassung;
 - Verfallsdatum oder -zeit, wenn zutreffend;
 - Erläuterung zur Kennzeichnung, wenn zutreffend;

- Eine Warnung bzgl. der Vereinbarkeit der Kennzeichnung und ggf. Warnhinweis, dass Werkstoffe, die in Kontakt mit der Haut des Trägers kommen können, bei empfindlichen Personen allergische Reaktionen hervorrufen können;
- Einen Warnhinweis, dass beschädigte Produkte nicht mehr verwendet werden sollen;
- Bei PSA-Produkten der Kategorie II oder III ein Hinweis mit folgendem Wortlaut: eingeschaltete notifizierte Stelle 0299 (FB PSA Prüf- und Zertifizierungsstelle im DGUV Test, Zwengenberger Straße 68, D-42781 Haan).
- Risikobeurteilung gemäß PSA-Verordnung

Aber auch spezielle Angaben, die sich aus den Anforderungen an das Produkt ergeben (z. B. zusätzliche Anforderungen aus der Produktnorm)

6. Beschreibung der Kontroll- und Prüfeinrichtungen, die beim Hersteller eingesetzt werden; siehe Anlage 3
7. Bescheinigungen mit Normenverweis (zum Nachweis von bereits durchgeführten Prüfungen) bei Verwendung von Halbzeugen
8. Muster für die Kennzeichnung gemäß PSA-Verordnung bzw. zutreffende Norm

4.2.2 Zertifizierung auf Basis einer externen Prüfung

Bei extern durchgeführten Teilprüfungen handelt es sich um Prüfungen am Baumuster die nicht von der Prüfstelle des Fachbereiches PSA durchgeführt wurden. Für diesen Fall sind dem Auftrag das geprüfte Baumuster einschließlich aller sonstigen Prüfunterlagen sowie Kopien von einer ggf. vorhandenen Baumusterprüfbestätigung oder des Baumusterprüfberichtes der Prüfstelle beizufügen. Extern durchgeführte Prüfungen müssen nicht pauschal akzeptiert werden und bedürfen einer vorherigen Bewertung.

Eine Ausfertigung der eingereichten Antrags- und Auftragsunterlagen verbleibt nach der Prüfung als Beleg bei der Prüf- und Zertifizierungsstelle des Fachbereiches PSA.

4.3 Vertragsgestaltung

Ein Vertragsverhältnis zwischen dem Antragsteller und der Prüf- und Zertifizierungsstelle des FB PSA kommt schriftlich zustande und erfordert die Unterschriften der Vertragsparteien.

Die Grundlage zur Zertifizierung wird entsprechend des Rahmenvertrages erreicht, der rechtsverbindlich unterschrieben ist und dem Auftraggeber zur Unterschrift zugesandt wird.

Zusätzlich erfolgt eine schriftliche Beauftragung durch den Antragsteller

(siehe hierzu auch Punkt 4).

5. Teilprüfungen im Unterauftrag

Falls für das beantragte Prüf- oder Zertifizierungsverfahren die Vergabe weiterer Unteraufträge erforderlich ist, erfolgt dieses grundsätzlich nach vorheriger Abstimmung zwischen dem Auftraggeber und der Prüf- und Zertifizierungsstelle des Fachbereiches PSA. Prüfstellen, die im Unterauftrag nicht eingeschaltet werden sollen, werden vom Auftraggeber frühzeitig mitgeteilt.

Wurden am Produkt bereits Prüfungen durch andere Prüfstellen durchgeführt, so muss dies im Auftrag mit Angabe der durchführenden Stelle aufgeführt werden. Prüfberichte und Prüfzeugnisse sind dann dem Auftrag in deutscher Sprache und/oder der schriftlich vereinbarten Sprache beizufügen

6. Durchführung von Produktprüfungen, Überwachung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und sonstige Aufträge

6.1 Baumuster

Für die Durchführung der Prüfung sind nach Vorgabe der Prüf- und Zertifizierungsstelle verwendungsfertige Baumuster **frei** einzureichen. Die Prüfstelle behält sich ggf. die Anforderung weiterer Baumuster vor. Bei Einsendung von Halbzeugen zur Durchführung von Prüfungen von Baumustern muss der Hersteller die Übereinstimmung des eingereichten Materials mit dem bei der Konfektion des Baumusters verwandten Halbzeugs sicherstellen.

6.2 Prüfung

Art und Umfang der Prüfungen richten sich nach der Beauftragung, den Anforderungen an das Produkt sowie rechtlichen Vorgaben. Diese können je nach Produkt variieren und werden von der Prüf- oder Zertifizierungsstelle im Vorfeld festgelegt. Unterschieden wird zwischen reinen Prüfaufträgen und Prüfaufträge die zur Bewertung eines Produktes herangezogen werden entsprechend der zutreffenden Rechtsvorgaben.

Bei der Durchführung der Prüfung kann in Einzelfällen nach vorheriger Absprache der Antragstellers oder dessen Vertreter anwesend sein.

Sollten aus Sicht der Prüf- und Zertifizierungsstelle Gründe dagegensprechen, kann diese die Anwesenheit ablehnen.

6.3 Überwachung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Stichprobenprüfung (Modul C2) nach PSA-VO (EU) 2016/425

In bestimmten Abständen werden als Überwachungsmaßnahme Stichprobenprüfungen der Produkte nach der PSA-VO (EU) 2016/425 (Modul C2) durchgeführt. Stichprobenprüfungen werden auch durchgeführt, wenn berechtigter Anlass zu der Annahme besteht, dass die ausgelieferten Produkte vom Baumuster abweichen. Die Berechtigung zur Durchführung von Stichprobenprüfungen ist in der Prüf- und Zertifizierungsordnung DGUV Grundsatz 300-003 verankert und ist Gegenstand des Vertrages mit dem Zertifikatsinhaber.

Bei einer Qualitätssicherung durch Produktprüfungen sind vom Auftraggeber Fertigungsmuster der laufenden Produktion bereitzustellen. Der Umfang der zu überwachenden Produkte ist im Vorwege schriftlich mitzuteilen

Überwachung zertifizierter QSS nach PSA-VO (EU) 2016/425 Modul D

Um die Wirksamkeit des QSS und somit die Fertigungsqualität sicherzustellen, werden regelmäßige Begutachtungen des produktbezogenen QSS beim Hersteller nach PSA-VO (EU) 2016/425 Modul D durchgeführt. Audits zur Überwachung des QSS werden auch aus besonderem Anlass durchgeführt, wenn beispielsweise die Annahme besteht, dass die Produktqualität nicht mit dem Baumuster übereinstimmt. Die Berechtigung zur Durchführung von Audits im Zuge der Überwachung eines QSS ist in der Prüf- und Zertifizierungsordnung DGUV Grundsatz 300-003 verankert und Gegenstand des Vertrages mit dem Zertifikatsinhaber.

Vor der Begutachtung bzw. der Besichtigung der Fertigungsstätte hat der Auftraggeber die betriebliche QM-Dokumentation einzureichen. Der Auftraggeber hat den Umfang der in das Systemaudit bzw. die Besichtigung einzubeziehenden Produktionsstätten schriftlich mitzuteilen.

Überwachung im Sinne „vertraglich vereinbarter Kontrollmaßnahmen“

- Kontrollmaßnahmen für Produkte mit GS-Prüfbescheinigungen müssen grundsätzlich im jährlichen Intervall geprüft werden. „
- Kontrollmaßnahmen weiterer Bescheinigungen werden individuell vertraglich vereinbart und finden innerhalb des Gültigkeitszeitraumes von 5 Jahren statt.

6.4 Korrekturmaßnahmen

Sind bei der Überprüfung Mängel festgestellt worden, können weitere Kontrollmaßnahmen folgen. Der Antragsteller wird über das Ergebnis durch die Prüf- und Zertifizierungsstelle benachrichtigt. Sollte eine umfangreiche Nachprüfung erforderlich sein, wird diese nach Zustimmung des Antragsstellers durchgeführt. Wenn alle Mängel beseitigt sind, wird der Prüfbericht der Zertifizierungsstelle zur abschließenden Bewertung vorgelegt.

Sollte der Antragsteller Korrekturen zur Mängelbeseitigung nicht durchführen oder sind weiterhin Mängel/ Nichtkonformitäten vorhanden, wird der Zertifizierungsvorgang abgebrochen und der Antragsteller bzw. auch die Befugnis erteilende Behörde entsprechend informiert.

7. Berichte, Bescheinigungen und Bestätigungen

7.1 Berichte und Bescheinigungen

Über das Ergebnis der Prüfungen fertigt die Prüfstelle einen Prüfbericht an. Bei anschließender Zertifizierung wird der Prüfbericht an die Zertifizierungsstelle weitergeleitet.

Diese führt die Konformitätsbewertung durch und stellt bei einem positiven Ergebnis ein Zertifikat aus. Das Ergebnis der Konformitätsbewertung wird in einem Zertifizierungsbericht zusammengefasst.

Der Auftraggeber erhält den **Prüfbericht** einschließlich der Prüfunterlagen mit Sichtvermerk der Prüfstelle und ggf. eine **Zertifikat** (Bescheinigung) mit dem Zertifizierungsbericht der Zertifizierungsstelle.

Auftragsbezogene Dokumente werden nach Abschluss des Auftrags archiviert und mindestens 10 Jahre nach der Produktion der letzten Produkte aufbewahrt.

7.2 Bestätigungen

Zur Feststellung eines Sachverhalts z.B. über Produktmerkmale oder Stand eines Prüf- oder Zertifizierungsauftrags kann die Prüf- und Zertifizierungsstelle in bestimmten Fällen auf Anfrage eine Bestätigung für den Auftraggeber ausstellen.

8. Gültigkeit der Grundsätze

Die „Grundsätze für die Prüfungen und Zertifizierungen der Prüf- und Zertifizierungsstelle des Fachbereiches Persönliche Schutzausrüstungen“ treten am 01. Juni 2018 in Kraft. Die jeweils gültige Fassung ergibt sich aus dem Ausgabedatum.

9. Weitere Informationen

Weitere öffentliche zugängliche Informationen insbesondere nach EN ISO/IEC 17065 werden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

10. Prüf- und Bewertungsgrundlagen

10.1 Allgemeines

Für Prüfungen und Zertifizierungen gilt übergeordnet die Prüf- und Zertifizierungsordnung der Prüf- und Zertifizierungsstellen im DGUV Test (DGUV Grundsatz 300-003)

10.2 EU-Baumusterprüfungen

Sollen Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) im europäischen Wirtschaftsraum (EWR) in Verkehr gebracht werden, müssen diese die Anforderungen der PSA-Verordnung 2016/425 erfüllen.

Im sogenannten Konformitätsbewertungsverfahren für eine PSA wird die Erfüllung der „grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen“ der Verordnung für persönliche Schutzausrüstungen, entsprechenden überprüft und bestätigt. Die Zertifizierungsstelle entscheidet über die erforderlichen Maßnahmen/Spezifikationen die zur Bewertung herangezogen werden.

10.2.1 Zertifizierung auf Basis harmonisierter Normen

In den harmonisierten Europäischen Normen werden diese grundlegenden Anforderungen konkretisiert und ggfs. ergänzt. Sie werden Teil der Zertifizierungsdokumentation (z.B. Checklisten). Eine EU-Baumusterprüfbescheinigung wird unter Angabe der entsprechenden harmonisierten Norm(en) ausgestellt..

10.2.2 Zertifizierung auf Basis nicht harmonisierter Normen

Bei diesen technischen Spezifikationen (z.B. ISO-Normen) wird in der Zertifizierungsstelle überprüft, welche relevanten grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der PSA-Verordnung bereits konkretisiert werden und welche ergänzend zu konkretisieren sind. Bei dieser Überprüfung werden z.B. bekannte Gründe zur Nichtkonformität berücksichtigt und Zertifizierungs-Checkpunkte mit Zusatzanforderungen zur Sicherung der Konformität erweitert. Dies wird in der Zertifizierungsdokumentation festgehalten. Eine EU-Baumusterprüfbescheinigung kann danach unter Angabe der technischen Spezifikation(en) und ergänzende Angabe des Zertifizierungsprogramms bzw. Prüfgrundsatzes ausgestellt werden.

10.3 GS-Zeichen

Im nicht harmonisierten Bereich werden die grundlegenden Anforderungen an Arbeitsmittel durch das Produktsicherheitsgesetz in der aktuellen Fassung in Verbindung mit den europäischen oder deutschen Normen und sonstigen Regelwerken sowie ggf. weiteren Prüfgrundlagen konkretisiert.

Es sind für GS-Prüfbescheinigungen Produkthanforderungen aus ZEK-Grundsatzbeschlüssen (PAK-Bestimmung) abzu prüfen und nachzuweisen.

Ferner werden die grundsätzlichen Beschlüsse des Zentralen Erfahrungsaustauschkreises (ZEK) und die Beschlüsse der Erfahrungsaustauschkreise, insbesondere EK 8, im Rahmen der Prüfung und Zertifizierung berücksichtigt (siehe www.zls-muenchen.de).

10.4 Sonstige

Für andere Prüfungen und Bescheinigungen gelten die aktuellen gesetzlichen Vorschriften, die DGUV- Regelwerke sowie die sonstigen anzuwendenden Regeln.

11. Technische Anforderungen

Die technischen Anforderungen an die Produkte ergeben sich aus der jeweiligen Produktnorm. Die folgenden Normen werden, sofern nicht anders vereinbart im aktuellen Stand zur Prüfung herangezogen.

11.1 Gesichtsschutz

DIN EN 168	Persönlicher Augenschutz - Nicht-optische Prüfverfahren
DIN EN 175	Persönlicher Schutz — Geräte für Augen- und Gesichtsschutz beim Schweißen und bei verwandten Verfahren
DIN EN 1731	Augen- und Gesichtsschutzgeräte aus Draht- oder Kunststoffgewebe für den gewerblichen und nichtgewerblichen Gebrauch zum Schutz gegen mechanische Gefährdung und/oder Hitze
DIN EN 14458	Gesichtsschutzschilde und Visiere zur Verwendung mit Schutzhelmen für die Feuerwehr, Krankenwagenpersonal und Notfalldienste
DIN 58214	Augenschutzgeräte – Schutzhauben
GS-ET-29	Zusatzanforderungen für die Prüfung und Zertifizierung von Elektriker-Gesichtsschutz
ISO 18639-7	PPE ensembles for firefighters undertaking specific rescue activities Part 7: Face and eye protection

11.2 Kopfschutz

DIN EN 397	Industrieschutzhelme
DIN EN 443	Feuerwehrhelme
DIN EN 812	Industrie-Anstoßkappen
DIN EN 960	Prüfköpfe zur Prüfung von Schutzhelmen
DIN EN 12492	Bergsteigerhelme-Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren
DIN EN 13087-1	Schutzhelme — Prüfverfahren — Teil 1: Bedingungen und Vorbehandlung
DIN EN 13087-2	Schutzhelme — Prüfverfahren — Teil 2: Stoßdämpfung
DIN EN 13087-3	Schutzhelme — Prüfverfahren — Teil 3: Durchdringungsfestigkeit
DIN EN 13087-4	Schutzhelme — Prüfverfahren — Teil 4: Wirksamkeit des Haltesystems

DIN EN 13087-5	Schutzhelme — Prüfverfahren — Teil 5: Festigkeit des Haltesystems
DIN EN 13087-6	Schutzhelme — Prüfverfahren — Teil 6: Sichtfeld
DIN EN 13087-7	Schutzhelme — Prüfverfahren — Teil 7: Flammenbeständigkeit
DIN EN 13087-8	Schutzhelme — Prüfverfahren — Teil 8: Elektrische Eigenschaften
DIN EN 13087-10	Schutzhelme — Prüfverfahren — Teil 10: Beständigkeit gegen Strahlungswärme
DIN EN 14052	Festlegungen für Hochleistungs-Industrieschutzhelme
DIN EN 16471	Feuerwehrhelme – Helme für Wald- und Flächenbrandbekämpfung
DIN EN 16473	Feuerwehrhelme – Helme für technische Rettung
DIN EN 50365	Elektrisch isolierende Helme für Arbeiten an Niederspannungsanlagen
ISO 16073:2011	Wildland firefighting personal protective equipment - Requirements and test methods
ISO 18639-5	PPE ensembles for firefighters undertaking specific rescue activities Part 5: Helmets
NFPA1971 2013 ED	Standard on Protective Ensembles for Structural Fire Fighting, 2013 Edition
AS/NZS 4067:2012	Protective helmets for structural firefighting, 2012 Edition

11.3 Schutzkleidung

DIN EN 343	Schutzkleidung- Schutz gegen Regen
DIN EN 469	Schutzkleidung für die Feuerwehr – Leistungsanforderungen /Prüfverfahren für Schutzkleidung für die Brandbekämpfung
DIN EN 510	Festlegungen für Schutzkleidung für Bereiche, in denen eine Risiko des Verfangens in beweglichen Teilen besteht
EN 1149-5	Schutzkleidung – Elektrostatische Eigenschaften-Teil 5: Leistungsanforderungen
DIN EN 1150	Warnkleidung für den nichtprofessionellen Bereich
DIN EN 1486	Schutzkleidung für die Feuerwehr – Prüfverfahren und Anforderungen für reflektierende Kleidung für die spezielle Brandbekämpfung
DIN EN 1621-1	Motorradfahrer-Schutzkleidung gegen mechanische Belastungen- Teil 1: Anforderungen und Prüfverfahren für Aufprall-Protektoren
DIN EN 1621-2	Motorradfahrer-Schutzkleidung gegen mechanische Belastungen – Teil 2: Anforderungen und Prüfverfahren für Rücken-Protektoren
E DIN EN 1621-3	Motorradfahrer-Schutzkleidung gegen mechanische Belastungen – Teil 3: Anforderungen und Prüfverfahren für Brust-Protektoren
DIN EN 11611	Schutzkleidung für Schweißen und verwandte Verfahren
DIN EN 11612	Kleidung zum Schutz gegen Hitze und Flammen
DIN EN 13034	Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien – Leistungsanforderungen an Chemikalienschutzkleidung mit eingeschränkter Schutzleistung gegen flüssige Chemikalien (Ausrüstung Typ 6 und Typ PB [6])
DIN EN 13595-1	Schutzkleidung für professionelle Motorradfahrer – Teil 1: Allgemeine Anforderungen
DIN EN 13595-2	Schutzkleidung für professionelle Motorradfahrer – Teil 2: Prüfverfahren zur Bestimmung der Stoßabriebfestigkeit
DIN EN ISO 13688	Schutzkleidung – Allgemeine Anforderungen
DIN EN 13911	Schutzkleidung für die Feuerwehr – Anforderungen und Prüfverfahren für Feuerschutzhauben für die Feuerwehr

DIN EN 14021	Protektoren gegen Aufprall von Steinen und Gesteinstrümmern für den Schutz von Gelände-Motorradfahrern – Anforderungen und Prüfverfahren
DIN EN 14058	Schutzkleidung – Kleidungsstücke zum Schutz gegen kühle Umgebung
DIN EN ISO 14116	Schutzkleidung – Schutz gegen Hitze und Flammen- Materialien, Materialkombinationen und Kleidung mit begrenzter Flammenausbreitung
DIN EN 14120	Schutzkleidung – Handgelenk-, Handflächen-, Knie- und Ellenbogenschützer für Benutzer von Rollsportgeräten – Anforderung und Prüfverfahren
DIN EN 14126	Schutzkleidung - Leistungsanforderungen und Prüfverfahren für Schutzkleidung gegen Infektionserreger
DIN EN 14360	Schutzkleidung gegen Regen – Prüfverfahren für fertige Bekleidungsstücke
DIN EN 14605	Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien – Leistungsanforderungen an Chemikalienschutzkleidung mit flüssigkeitsdichten (Typ 3) oder spraydichten (Typ 4) Verbindungen zwischen den Teilen der Kleidung, einschließlich der Kleidungsstücke, die nur einen Schutz für Teile des Körpers gewähren (Typ PB [3] und PB [4])
DIN EN ISO 14877	Schutzkleidung für Strahlarbeiten mit körnigen Strahlmitteln
DIN EN 15614	Schutzkleidung für die Feuerwehr-Laborprüfverfahren und Leistungsanforderungen für Schutzkleidung für die Brandbekämpfung im freien Gelände
E DIN EN 16689	Schutzkleidung für Feuerwehrleute, die bei technischen Rettungseinsätzen getragen werden
DIN EN ISO 20471	Hochsichtbare Warnkleidung – Prüfverfahren und Anforderungen
E DIN EN 61482-2	Arbeiten unter Spannung – Schutzkleidung gegen die thermischen Gefahren eines Lichtbogens – Anforderungen
GUV-R 2106	Schutzkleidung für den Rettungsdienst

11.4 Hand- und Armschutz

DIN EN 374-1	Schutzhandschuhe gegen Chemikalien und Mikroorganismen, Teil1: Terminologie und Leistungsanforderung
DIN EN 374-2	Schutzhandschuhe gegen Chemikalien und Mikroorganismen, Teil 2: Bestimmung des Widerstandes gegen Penetration
DIN EN 374-3	Schutzhandschuhe gegen Chemikalien und Mikroorganismen, Teil 3: Bestimmung des Widerstandes gegen Permeation von Chemikalien
DIN EN 374-4	Schutzhandschuhe gegen Chemikalien und Mikroorganismen, Teil 4: Bestimmung des Widerstandes gegen Degradation von Chemikalien
DIN EN 374-5	Schutzhandschuhe gegen Chemikalien und Mikroorganismen, Teil 5: Terminologie und Leistungsanforderungen für Risiken durch Mikroorganismen
DIN EN 388	Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken
DIN EN 407	Schutzhandschuhe gegen thermische Risiken
DIN EN 420	Allgemeine Anforderungen an Handschuhe
DIN EN 659	Schutzhandschuhe für die Feuerwehr
DIN EN 12477	Schutzhandschuhe für Schweißer
DIN EN 13594	Schutzhandschuhe für professionelle Motorradfahrer – Anforderungen und Prüfverfahren
DIN EN 16350	Schutzhandschuhe – Elektrostatische Eigenschaften

11.5 PSA gegen Absturz

11.5.1 Allgemeine und gewerbliche PSA gegen Absturz

DIN EN 353-1	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz Steigschutzeinrichtung einschließlich fester Führung
DIN EN 353-2	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz Mitlaufendes Auffanggerät einschließlich beweglicher Führung
DIN EN 354	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz Verbindungsmittel
DIN EN 355	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz Falldämpfer
DIN EN 358	Persönliche Schutzausrüstung für Haltefunktionen und zur Verhütung von Abstürzen Haltegurte und Verbindungsmittel für Haltegurte
DIN EN 360	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz Höhensicherungsgeräte
DIN EN 361	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz Auffanggurte
DIN EN 362	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz Verbindungselemente
DIN EN 363	Persönliche Absturzschutzausrüstung Persönliche Absturzsysteme
DIN EN 364	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz Prüfverfahren
DIN EN 365	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz Allgemeine Anforderungen an Gebrauchsanleitung und Kennzeichnung
DIN EN 795	Schutz gegen Absturz Anschlageinrichtungen
DIN EN 813	Persönliche Schutzausrüstung zur Verhinderung von Ab- stürzen Sitzgurte
DIN EN 1496	Rettungsausrüstung Rettungshubgeräte
DIN EN 1497	Rettungsausrüstung Rettungsgurte

DIN EN 1498	Rettungsausrüstung Rettungsschlaufen
DIN EN 1891	Persönliche Schutzausrüstung zur Verhinderung von Ab- stürzen – Kernmantelseile mit geringer Dehnung
DIN EN 12841	Systeme für seilunterstütztes Arbeiten – Seileinstellvorrichtungen
PG-06-02	Prüfgrundlage für Systeme zur Absturzsicherung bei Korrosions- schutzarbeiten an Gittermasten

11.5.2 Bergsteigerausrüstung

DIN EN 564	Bergsteigerausrüstung – Reepschnur- Sicherheitstechni- sche Anforderungen und Prüfverfahren
DIN EN 565	Bergsteigerausrüstung – Band – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren
DIN EN 566	Bergsteigerausrüstung – Schlingen – Sicherheitstechni- sche Anforderungen und Prüfverfahren
DIN EN 958	Bergsteigerausrüstung – Fangstoßdämpfer für die Verwendung auf Klettersteigen – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren
DIN EN 959	Bergsteigerausrüstung – Bohrhaken – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren
DIN EN 12275	Bergsteigerausrüstung – Karabiner – Sicherheitstechnische An- forderungen und Prüfverfahren
DIN EN 12276	Bergsteigerausrüstung – Klemmgeräte- Sicherheitstechni- sche Anforderungen und Prüfverfahren
DIN EN 12277	Bergsteigerausrüstung – Anseilgurte – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren
DIN EN 12278	Bergsteigerausrüstung – Seilrollen – Sicherheitstechnische An- forderungen und Prüfverfahren
DIN EN 15151-1	Bergsteigerausrüstung – Bremsgeräte – Teil 1: Bremsgeräte mit manuell unterstützten Verriegelung, Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren
DIN EN 15151-2 geräte,	Bergsteigerausrüstung – Bremsgeräte – Teil 2: Manuelle Brems- Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren

11.5.3 Abseilgeräte

DIN EN 341 Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz
Abseilgeräte

11.5.4 Sicherheitseinrichtung

DIN CEN/TS 16415 Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz -
Anschlageinrichtung

11.6 Fuß- und Beinschutzausrüstungen

DIN EN 12568	Fuß- und Beinschutz - Anforderungen und Prüfverfahren für durchtrittsichere Einlagen aus Metall und Zehenkappen
DIN EN 14404	Persönliche Schutzausrüstung – Knieschutz für Arbeiten in kniender Haltung
DIN EN ISO 20344	Persönliche Schutzausrüstung – Prüfverfahren für Schuhe
DIN EN ISO 20345	Persönliche Schutzausrüstung - Sicherheitsschuhe
DIN EN ISO 20346	Persönliche Schutzausrüstung - Schutzschuhe
DIN EN ISO 20347	Persönliche Schutzausrüstung - Berufsschuhe
DIN EN 15090	Schuhe für die Feuerwehr
PG-07-01	Prüfgrundlagen für Gamaschen als Schutz bei Arbeiten mit handgeführten Spritzeinrichtungen

11.7 PSA gegen Ertrinken

DIN EN 1809	Tariermittel – Anforderungen und Prüfverfahren
DIN EN ISO 12401	Sicherheitsgurt und Sicherheitsleine zur Benutzung auf Sportbooten – Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren
DIN EN ISO 12402-1	Rettungsweste für seegehende Schiffe
DIN EN ISO 12402-2	Rettungswesten und Schwimmhilfen-Rettungswesten 275N
DIN EN ISO 12402-3	Rettungswesten und Schwimmhilfen-Rettungswesten 150N
DIN EN ISO 12402-4	Rettungswesten und Schwimmhilfen-Rettungswesten 100N
DIN EN ISO 12402-5	Rettungswesten und Schwimmhilfen-Schwimmhilfen 50N
DIN EN ISO 12402-6	Rettungswesten und Schwimmhilfen für besondere Einsatzzwecke
DIN EN ISO 12402-7	Werkstoffe und Bestandteile
DIN EN ISO 12402-8	Rettungswesten und Schwimmhilfen-Zubehörteile
DIN EN ISO 12402-9	Prüfverfahren
DIN EN 12628	Tauch-Zubehör - Kombinierte Tarier- und Rettungsmittel - Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderung, Prüfverfahren
DIN EN 13138-1	Auftriebshilfen für das Schwimmlernen – Teil 1: Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für am Körper getragene Auftriebshilfen
DIN EN ISO 14225-1	Nasstauchanzüge – Anforderungen und Prüfverfahren
DIN EN ISO 14225-2	Trockentauchanzüge - Anforderungen und Prüfverfahren
DIN EN 15027-1	Schutzkleidung gegen Unterkühlung im Wasser – Teil 1: Kälteschutzanzüge, Anforderungen einschließlich Sicherheit
DIN EN 15027-2	Schutzkleidung gegen Unterkühlung im Wasser – Teil 2: Seenot-Kälteschutzanzüge, Anforderungen einschließlich Sicherheit
DIN EN 15027-3	Schutzkleidung gegen Unterkühlung im Wasser – Teil 3: Prüfverfahren

11.8 QM-Systeme

Das Verfahren zum „EG-Qualitätsmanagementsystem mit Überwachung“ ist im Modul D der PSA-Verordnung (2016-425) beschrieben. In diesem und in anderen Fällen werden im Rahmen des Zertifizierungsaudits folgende Normen zugrundegelegt:

DIN EN ISO 9000	Qualitätsmanagementsysteme - Grundlagen und Begriffe
DIN EN ISO 9001	Qualitätsmanagementsysteme - Anforderungen
DIN EN ISO 9004	Qualitätsmanagementsysteme - Leitfaden zur Leistungsverbesserung

Für Produkte, die den DGUV-Regeln bzw. ET-Regularien unterliegen, werden nachfolgende Prüfgrundlagen angewendet

PG-20-01	Prüfgrundlage für die Standardkontrollmaßnahmen bei Produktzertifizierung im Rahmen der DGUV Test- Zeichenvergabe
PG-20-02	Prüfgrundlage für die Standardkontrollmaßnahmen bei Produktzertifizierung im Rahmen des ET- Zertifikats

11.9 Schutzeinrichtungen

11.9.1 Schutznetze

DIN EN 1263-1	Schutznetze (Auffangnetze) Teil 1: Sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren
DIN EN ISO 1805	Bestimmung der Höchstzugkraft und der Knotenhöchstzugkraft von Netzgarn
DIN EN ISO 1806	Bestimmung der Maschenhöchstzugkraft von Netztuchen
DIN EN ISO 2307	Faserseile-Bestimmung physikalischer/mechanischer Eigenschaften

11.9.2 Temporäre Seitenschutzsysteme

DIN EN 13374	Temporäre Seitenschutzsysteme - Produktfestlegungen - Prüfverfahren
--------------	--